

## **Internationales Privatrecht II**

**Sommersemester 2003**

*aus: Abbo Junker, Intern. Privatrecht, München 1998*

### **Fälle**

Ein in Hamburg ansässiger, nicht unvernöglicher Deutscher verlobt sich mit einer Brasilianerin, die in Madrid lebt. Er schenkt ihr u.a. 245.000,- DM in bar und einen PKW Mercedes SL Roadster. Die Beziehung gestaltet sich wechselvoll. Die Verlobung wird gelöst, nachdem die Brasilianerin von einem anderen Mann ein Kind bekommen hat. Der Deutsche fordert seine Geschenke zurück. Ort und Datum der Verlobung sind zwischen den Parteien streitig; unstrittig bestand das Verlöbnis jedoch zur Zeit der Schenkungen.

Eine Italienerin ging im Jahre 1947 mit einem Deutschen die Ehe ein. Das geschah wie folgt: Vor dem Standesbeamten in Florenz erschienen die Italienerin in Person und – für den in Deutschland unabhömmlichen Deutschen – ein Verwandter der Italienerin. Sie gaben die nach italienischem Recht zur Eheschließung erforderlichen Erklärungen ab. Der Deutsche hatte den Verwandten durch eine in Hannover errichtete notarielle Urkunde ermächtigt, für ihn in dieser Weise tätig zu werden. Ist die Ehe gültig geschlossen?

Ein Italiener betreibt mit seiner österreichischen Frau von April bis September eine Eisdiele in Regensburg. Von Oktober bis März leben die Eheleute in ihrem Haus in Italien. In Italien gehen auch die Kinder zur Schule, die im Sommer von der Großmutter betreut werden. Der Ehemann gibt den von der Familie genutzten PKW zu einer größeren Reparatur in eine Regensburger Werkstatt. Kurz darauf trennen sich die Eheleute. Der Werkstattinhaber fragt, ob er von der Ehefrau Zahlung der Reparatur verlangen kann.

Ein in Hamburg ansässiger, nicht unvernöglicher Deutscher heiratet in Madrid eine Brasilianerin, die in Madrid lebt. Die beiden behalten ihre Wohnsitze bei und treffen sich abwechselnd in Hamburg und in Madrid. Nachdem die Ehefrau von einem anderen Mann ein Kind bekommen hat, beantragt der Ehemann beim AG Hamburg die Ehescheidung. Welches Scheidungsrecht ist anzuwenden? (Abwandlung BGHZ 132, 105; oben Rdnr. 492)